

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.187.424

Wien, am 17. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Februar 2020 unter der Nr. **962/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Externe Kosten für Überwachungsmaßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann ist Ihnen, Ihrem Kabinett bzw den zuständigen Fachabteilungen Ihres Ressorts der oben ausgeführte internationale Vergleich bekannt?*

Der in der Anfrage angeführte Vergleich wurde im Bundesministerium für Inneres durch die gegenständliche Parlamentarische Anfrage bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Ressortchef aus diesem eklatanten Unterschieden in der Vergütungspolitik? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Halten Sie die Tarife der geltenden Überwachungskostenverordnung für unangemessen hoch? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
Wenn nein, weshalb nicht?
Wenn ja, inwiefern?

- *Halten Sie die genannten "Feiertagszuschläge" der Überwachungskostenverordnung für angemessen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.*
- *Halten Sie eine Angleichung der Tarife der Überwachungskostenverordnung auf deutsches Niveau für die Betreiber im Lichte der öffentlichen Aufgabe der Rechtspflege für wirtschaftlich zumutbar? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.) a. Wenn nein, weshalb nicht? b. Wenn ja, inwiefern?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes. Da diese Fragen jedoch Meinungen und Einschätzungen einfordern, sind sie keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Ist/War ihr Ressort diesbezüglich schon im Gespräch mit dem Bundesministerium für Justiz?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Ministeriums ist dort zuständig?*
 - b. *Wenn ja, wann fand/findet der Austausch statt und welchen Inhalt bzw welches Ergebnis hatte der Austausch?*
- *Ist/War ihr Ressort diesbezüglich schon im Gespräch mit dem zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Ministeriums ist dort zuständig?*
 - b. *Wenn ja, wann fand/findet der Austausch statt und welchen Inhalt bzw welches Ergebnis hatte der Austausch?*
- *Ist/War ihr Ressort diesbezüglich schon im Gespräch mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Ministeriums ist dort zuständig?*
 - b. *Wenn ja, wann fand/findet der Austausch statt und welchen Inhalt bzw welches Ergebnis hatte der Austausch?*
- *Ist/War ihr Ressort diesbezüglich schon im Gespräch mit dem Bundesministerium für Finanzen?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Ministeriums ist dort zuständig?*
 - b. *Wenn ja, wann fand/findet der Austausch statt und welchen Inhalt bzw welches Ergebnis hatte der Austausch?*

Vom Bundesministerium für Inneres wurden keine Gespräche über die Anpassung der Tarife der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) mit anderen Bundesministerien geführt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wurde bereits der Frage nachgegangen, ob es in der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) zu einer Senkung der Tarifposten kommen soll?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Beabsichtigen Sie, Tarife wie sie in Deutschland in Geltung stehen, auszuverhandeln?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch werdendiese erstrebt?*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Die Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) wurde von der damaligen Bundesministerin für Justiz auf Grund des § 94 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung erlassen (BGBl. II Nr 322/2004 idF BGBl. II. Nr. 133/2012).

Gemäß § 13 Abs. 2 ÜKVO hat der Bundesminister für Justiz die Entwicklung der Kosten nach den Bestimmungen dieser Verordnung in angemessenen Abständen zu überprüfen und im Fall einer maßgeblichen Veränderung der Kostenstrukturen und Kostenfaktoren eine Anpassung der im 2. Abschnitt angeführten Beträge für das folgende Kalenderjahr vorzunehmen.

Die Novellierung der Überwachungskostenverordnung liegt daher nicht im Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Überwachungsmaßnahmen gem § 11. (1) Z 7 des Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG wurden im vergangenen Jahr - aufgeschlüsselt nach einzelner Überwachungsmaßnahme und Bundesland - in Österreich durchgeführt?*

Eine Aufzählung nach Bundesländern ist nicht möglich, da diesbezüglich keine Statistiken geführt werden.

Im Jahr 2019 wurden bei Anbietern im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des polizeilichen Staatsschutzgesetzes in 29 Fällen die Beauskunftung von Verkehrsdaten, in 22 Fällen die Beauskunftung von Zugangsdaten und in 25 Fällen die Beauskunftung von Standortdaten eingeholt.

Zur Frage 13:

- *Wie hoch waren die Kosten - aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachaufwand - für Überwachungsmaßnahme in den letzten 3 Jahren? Bitte um Aufstellung nach Jahren.*

Der Personalaufwand kann nicht angegeben werden, da das Bundesministerium für Inneres keine Bediensteten beschäftigt, deren ausschließliche Tätigkeit die Administration und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen der Überwachungskostenverordnung vergütet werden, ist. Auch der damit zusammenhängende Sachaufwand kann nicht angegeben werden, da dieser nicht in einer eigenen Kostenstelle erfasst wird.

Zur Frage 14:

- *Wie hoch waren die Zahlungen an Mobilfunkunternehmen für Überwachungsmaßnahmen gem § 11. (1) Z 7 des Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG in den letzten 3 Jahren? Bitte um Aufstellung nach Jahren.*
 - Wie hoch waren die durchschnittlichen Zahlungen an Mobilfunkunternehmen (Median oder Mittelwert) für einen solchen Fall?*

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken, die ausschließlich die Kosten für Überwachungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 Polizeiliches Staatsschutzgesetz darstellen, nicht geführt werden. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass von einer Beantwortung auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes sowie der daraus resultierenden exorbitanter Ressourcenbindung, der durch retrospektive bundesweite manuelle Auswertung von Aktenvorgängen entstehen würde, Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 15:

- *Wie hoch waren die Zahlungen Ihres Ressorts an Mobilfunkunternehmen für Auskunftersuchen gemäß der Überwachungskostenverordnung - ÜKVO in den letzten 3 Jahren in Summe? Bitte auch um Aufstellung nach Jahren.*

Jahr	Summe
2017	124.689,53
2018	154.474,20

2019	306.203, 41
Gesamt	585.367,14

Karl Nehammer, MSc

